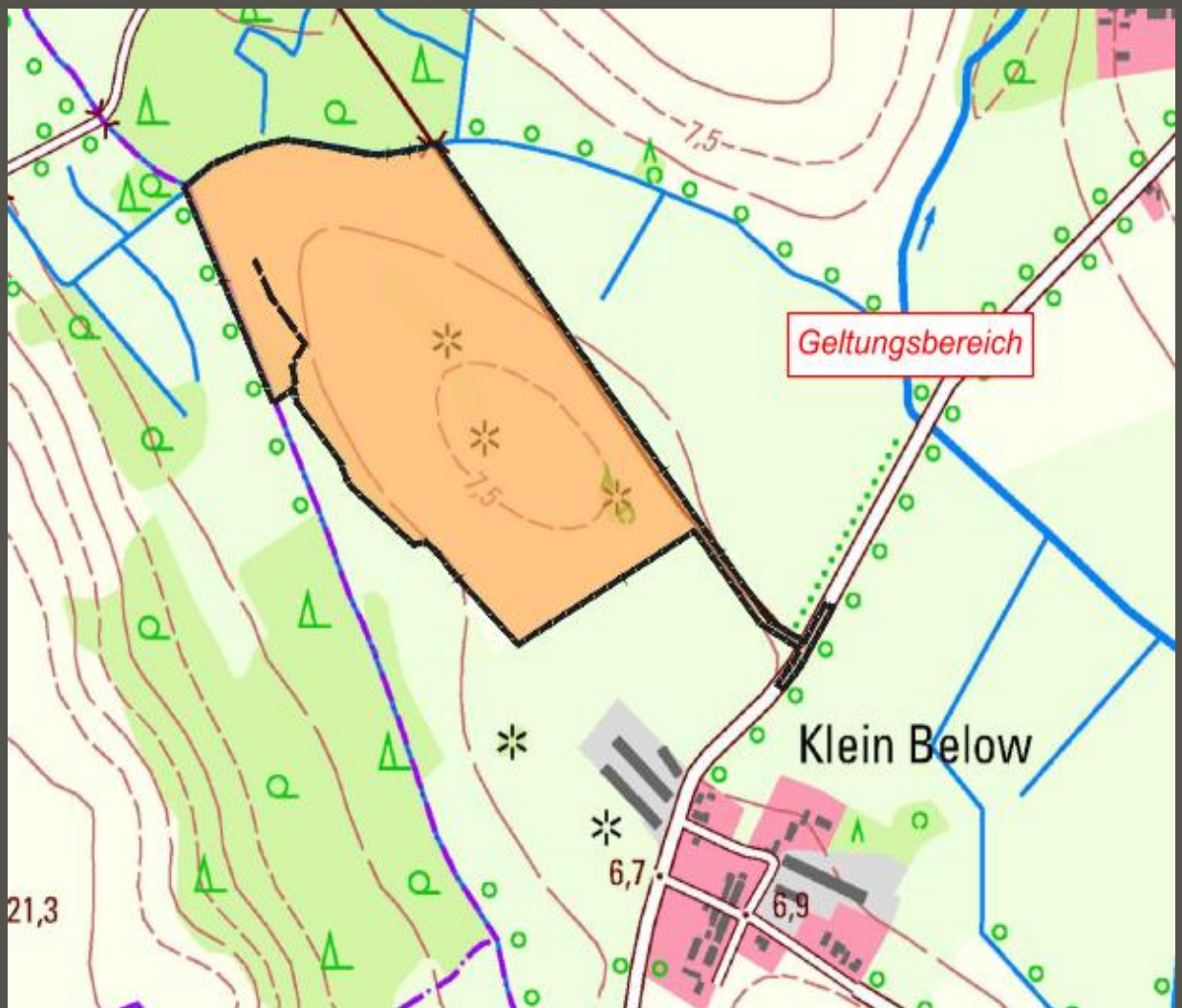


Gemeinde Neetzow - Liepen

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“



Anhang 01 – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Juni 2026

-Entwurf-

INHALTSVERZEICHNIS

1. Sachverhalt	3
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	4

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.12.2024 forderte der Landkreis Vorpommern-Greifswald die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung. Ziel ist die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Bau einer Agri-Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Solarstrom Klein Below“ der Gemeinde Neetzow-Liepen.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) in der Fassung von 2018. Ergänzend wird der Agri-PVA-Erlass M-V vom 17.11.2025 zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen durch Agri-Photovoltaikanlagen berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Biotopbeseitigungen und -veränderungen wird auf Basis einer Biotopkartierung gemäß der Biotopkartieranleitung M-V die Lage der Biotope mit dem geplanten Vorhaben sowie den vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen abgeglichen. Die sich daraus ergebenden Eingriffe werden bilanziert. Betroffen sind hier ausschließlich Ackerflächen durch technische Komponenten.

Im Geltungsbereich befinden sich überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sowie gesetzlich geschützte Feldgehölze und Hügelgräber, die im zentralen Bereich verteilt sind. Darüber hinaus umfasst das Plangebiet Ruderalflächen, eine Straße und einen Feld- bzw. Wirtschaftsweg. Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzen zudem ein geschütztes Kleingewässer, weitere geschützte Feldgehölze sowie ein Graben an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines nationalen oder internationalen Schutzgebiets.

2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Flächenbilanz:

Geltungsbereich

235.952 m²

Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche in m ²
BFX § (Feldgehölz aus heimischen Baumarten)	8.628
RHU (Ruderaie Staudenflur)	870
ABO (Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger)	11.118
OVU (Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt)	1.350
OVL (Straße)	700
ACS (Sandacker)	213.286
Gesamt	235.952

Die nachfolgenden Maßgaben zur Bilanzierung des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung gelten ausschließlich für Agri-PVA. Unter Agri-PV wird nach der DIN SPEC 914341 die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. In Abgrenzung zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) steht bei Agri-PV die landwirtschaftliche Produktion im Vordergrund, die Energieerzeugung ist dieser nachgeordnet.

Dies soll bei der weiteren Bewertung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild Berücksichtigung finden. Durch die weiterhin überwiegende landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist eine Errichtung von Agri-PVA für die überspannten Flächen ohne direkte Eingriffe in den Boden regelmäßig nicht mit einer Änderung des Biotoptyps verbunden. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 10 % der Gesamtprojekfläche bei Kategorie I und höchstens 15 % bei Kategorie II betragen (siehe Nr. 5.2.3 der DIN SPEC 91434).

Berechnung der Kompensation nach Erlass Agri-PV

Der Kompensationsbedarf für das Projekt wurde gemäß dem Erlass zur Kompensation von Eingriffen durch Agri-PV ermittelt. Hierzu erfolgte die Berechnung der Kompensationsflächenäquivalente (EFÄ) unter Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren Überbauungsdichte (ÜD), Höhenfaktor (HF) und Landschaftsfaktor (LF).

Die Bilanzierung erfolgt nach der folgenden Formel: **EFÄ = BF x (ÜD + HF) x LF**

BF: Bezugsfläche

Nach telefonischer Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner des Umweltministeriums wird im Bauleitplanverfahren die festgesetzte Grundflächenzahl als Überbauungsdichte angesetzt. Da sich die Grundflächenzahl unmittelbar auf die festgesetzte Sondergebietsfläche bezieht, ist folgerichtig die gesamte Sondergebietsfläche als Bezugsfläche zu berücksichtigen.

Die Grundflächenzahl von 0,35 wird anschließend als Überbauungsdichte gesondert in die Berechnungsformel eingestellt. Eine zusätzliche Reduzierung der Bezugsfläche um die Grundflächenzahl erfolgt nicht, da dies zu einer doppelten Berücksichtigung der Überbauungsdichte führen würde.

$$\underline{BF = 214.000 \text{ m}^2}$$

ÜD: Überbauungsdichte

- entspricht im Bauleitplanverfahren der maximalen Grundflächenzahl (GRZ)

ÜD ist in diesem Fall 0,35 (GRZ 0,35)

HF: Höhenfaktor

Die Agri-Photovoltaikanlage weist eine zulässige maximale Anlagenhöhe von mehr als 4,0 m auf. Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist die planungsrechtlich zulässige Maximalhöhe maßgeblich. Da sich die Anlagenhöhe im Bereich von 4,0 m bis 10,0 m befindet, ist der hierfür vorgesehene Höhenfaktor anzusetzen.

$$\underline{HF = 0,2}$$

LF: Landschaftsfaktor zur Beurteilung der technischen Überprägung der Landschaft

Der Landschaftsfaktor (LF) zur Beurteilung der technischen Überprägung der Landschaft wird aus dem Wert des betroffenen Landschaftsbildraums, dem Status als unzerschnittener landschaftlicher Freiraum sowie der Lage innerhalb solcher Schutzgebietskategorien ermittelt, für die der Landschaft eine besondere Bedeutung zukommt. Maßgeblich ist dabei jeweils die höchste zutreffende Einstufung,

die in der Bilanzierung anzusetzen ist. Befindet sich das Vorhabengebiet auf der Grenze mehrerer Räume, ist der Raum mit dem höchsten flächenmäßigen Anteil maßgeblich.

Das Plangebiet liegt gemäß Landesraumentwicklungsprogramm im landschaftlichen Freiraum (LFR) 2001 der Wertstufe 4. Unabhängig davon ist dem Bereich auch hinsichtlich des Landschaftsbildpotenzials eine hohe Wertigkeit zuzuordnen. Entsprechend ist für das Vorhaben der Landschaftsfaktor $LF = 1,0$ anzusetzen.

$$LF = 1$$

$$\text{Berechnung EFÄ} = BF \times (\ddot{U}D + HF) \times LF$$

- $BF = 214.000 \text{ m}^2$
- $\ddot{U}D = 0,35$
- $HF = 0,2$
- $LF = 1$

$$EFÄ = 214.000 \times (0,35 + 0,2) \times 1 = \mathbf{117.700 \text{ m}^2}$$

Der so berechnete Wert entspricht dem nach dem aktuellen Agri-PV-Erlass anzusetzenden Kompensationsbedarf in Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) und bildet die Grundlage für die weitere Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zu 2.3 (HzE) Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen)

Gemäß dem Kompensationserlass Agri-PV M-V ist für die durch technische Anlagenbestandteile, Nebenanlagen und Erschließungsflächen verursachten unmittelbaren Biotopverluste ergänzend das Biotopwertverfahren nach HzE anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Flächen, die durch Trafostationen, Löschwassereinrichtungen, Batteriecontainer, Wechselrichterstationen, Pfostenfundamente bzw. Ramppfosten sowie zusätzliche Wege und sonstige technische Nebenanlagen dauerhaft oder teilweise der bisherigen Biotopfunktion entzogen werden. Zusätzliche Wege sind auf der Ackerfläche nicht geplant.

Die lediglich durch Modulreihen überspannten Ackerflächen werden nicht zusätzlich als vollständige Biotopbeseitigung bilanziert, da die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Rahmen der Agri-PV-Nutzung fortgeführt wird. Für die tatsächlich baulich beanspruchten Flächen liegt hingegen eine unmittelbare Biotopbeseitigung beziehungsweise Biotopveränderung vor. Diese Flächen werden daher gesondert nach dem Biotopwertverfahren der HzE bewertet.

Als Ausgangsbiotop wird die bisherige intensive Ackernutzung angesetzt. Für die Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents wird ein Lagefaktor von 1,5 zugrunde gelegt (landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4).

Bei dem Biotoptyp OVU (Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt) handelt es sich um einen bereits vorhandenen Feld- bzw. Wirtschaftsweg. Da dieser im Zuge der Planung weiterhin als Erschließungs- und Bewirtschaftungsweg genutzt wird und keine zusätzliche Inanspruchnahme oder Entfernung des Biotops erfolgt, wird hierfür keine Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung angesetzt.

Bestand	Umwandlung zu	Fläche des Biotops in m ²	Biotopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopentfernung [m ² EFÄ]
ACS	Technische Komponenten	500	1	1,5	750
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:					750

Zu 2.4 (HzE) Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

In der HzE Punkt 2.4 Seite 7 steht: „Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d. h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.“ Es befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des 50 m- bzw. 200 m-Radius um das Plangebiet und im Geltungsbereich selbst.

Die Wirkungen der Anlage sind gering und erreichen die angrenzenden Biotoptypen nicht. In Anlage 5 der HzE ist der Anlagentyp „PV-Anlage“ nicht aufgeführt; mittelbare Beeinträchtigungen fließen daher nicht in die Ausgleichsberechnung ein.

Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bleibt weitestgehend erhalten, sodass keine vollständige Entwertung des Standortes vorliegt.

Zu 2.5 (HzE) Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Zur Erschließung des Plangebietes wird eine private Verkehrsfläche ausgewiesen. Die vorhandenen Straßen und Feldwege werden teilweise weiterhin genutzt.

Für die Berechnung des Eingriffs ist biotopunabhängig die versiegelte Fläche in Quadratmetern zu ermitteln.

Gemäß HzE Punkt 2.5 wird für vollversiegelte Flächen ein Zuschlag von 0,5 und für teilversiegelte Flächen ein Zuschlag von 0,2 auf die Kompensation angesetzt. Diese Zuschläge berücksichtigen die dauerhafte Einschränkung der Bodenfunktionen infolge der technischen Versiegelung (Löschwasserkissen, Trafos, Pfosten, etc.).

Der vorhandene Wirtschaftsweg (OVU) wird im Rahmen des Versiegelungszuschlags nicht zusätzlich berücksichtigt, da keine zusätzliche Versiegelung erfolgt. Der Weg besteht bereits im Bestand und wird weiterhin im bisherigen Umfang als landwirtschaftlicher Erschließungs- und Bewirtschaftungsweg genutzt.

Bestand	Umwandlung zu	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Voll- versiegelung bzw. Über- bauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquiva- lent für Teil-/Vollversie- gelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
ACS	Technische Anla- genteile	500	0,5	250
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:				250

Zu 2.6 (HzE) Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

EFÄ nach Erlass Nov 2025 in m ²	+	EFÄ für Biotop- beseitigung in m ²	+	EFÄ für Teil- /Vollversiege- lung bzw. Über- bauung in m ²	Multifunk- tionaler Kompensationsbe- darf [m ² EFÄ]
117.700		750		250	118.700

Zu 2.7 (HzE) Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Es kommen keine kompensationsmindernden Maßnahmen zum Ansatz.

Zu 2.8 (HzE) Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Arten und Lebensgemeinschaften

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird kein zusätzlicher additiver Kompensationsbedarf nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angesetzt. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten, insbesondere von Feldlerche und Grauammer, werden gesondert im Artenschutzfachbeitrag behandelt. Erforderliche CEF-Maßnahmen dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und sind von der Kompensation nach Eingriffsregelung zu unterscheiden.

→ kein additiver Kompensationsbedarf über die bereits bilanzierte EAB hinaus.

Landschaft / Landschaftsbild

Nach dem Kartenportal GAIA M-V befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerlandschaft zwischen Kuckucksgraben, Tollense und Peene-Süd-Kanal“. Für diesen Landschaftsbildraum wird eine Bewertung von mittel bis hoch, Stufe 2, ausgewiesen. Darüber hinaus liegt das Plangebiet nach dem Landschaftlichen Freiraumkonzept (LFR 2001) innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 4. Die Lage in einem landschaftlichen Freiraum der Wertstufe 4 führt nicht zu einem pauschalen Ausschluss der Agri-PV-Nutzung, stellt jedoch einen abwägungserheblichen Belang dar und erhöht die Anforderungen an die landschaftliche Einbindung sowie an die Kompensation.

Die besondere Bedeutung des landschaftlichen Freiraums wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach dem Agri-PV-Erlass über den anzusetzenden Landschaftsfaktor berücksichtigt. Aufgrund der Lage im landschaftlichen Freiraum der Wertstufe 4 wird der hierfür maßgebliche, höchste Landschaftsfaktor in die Berechnung eingestellt. Damit wird die landschaftliche Empfindlichkeit des Raumes rechnerisch in den Kompensationsbedarf einbezogen.

Trotz der agrarischen Prägung und der eingeschränkten Erholungsnutzung ist aufgrund der Größe des Vorhabens von einer teilweisen technischen Überprägung des Landschaftsbildes auszugehen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird jedoch funktional kompensiert. Die vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen

führen zu einer landschaftlichen Aufwertung der Maßnahmenflächen. Nach Anlage 1 des Kompensationserlasses Agri-PV stellt die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland bzw. eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese eine geeignete Maßnahme zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Ausgleichsflächen ebenfalls innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 4 umgesetzt werden. Die Kompensation erfolgt damit nicht nur rechnerisch, sondern auch räumlich-funktional in einem landschaftlich hochwertigen Freiraum. Dadurch wird der Eingriff in die Freiraum- und Landschaftsbildfunktion sachgerecht aufgegriffen und innerhalb eines vergleichbar empfindlichen Landschaftsraumes ausgeglichen.

Eine vertiefte Bewertung der landschaftsbildlichen Wirkung sowie der Erlebbarkeit der Bodendenkmale erfolgte im Rahmen des Fachbeitrags Bodendenkmale Klein Below einschließlich der dort enthaltenen Visualisierungen.

→ kein additiver Kompensationsbedarf über die bereits bilanzierte EAB hinaus.

Boden

Eine flächenhafte Versiegelung des Bodens erfolgt nicht. Die Eingriffe beschränken sich auf punktuelle Bodeninanspruchnahmen durch Ramppfosten sowie auf kleinflächige technische Komponenten. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben daher im überwiegenden Teil des Plangebietes erhalten. Aufgrund der technischen Ausführung ist ein Rückbau der Anlage nach Nutzungsende grundsätzlich möglich. Besonders schutzwürdige Böden sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

→ kein additiver Kompensationsbedarf über die bereits bilanzierte EAB hinaus.

Wasser

Eine flächenhafte Versiegelung findet nicht statt. Eine relevante Veränderung des Wasserhaushalts ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Versickerungsfähigkeit der Fläche bleibt im Wesentlichen erhalten, da Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickern kann. Oberflächengewässer oder wasserrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar beansprucht oder beeinträchtigt.

→ kein additiver Kompensationsbedarf über die bereits bilanzierte EAB hinaus.

Klima / Luft

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Boden bleibt überwiegend offen und unversiegelt. Die Vegetation zwischen und unter den Modulreihen kann zur Verdunstungskühlung beitragen und kleinklimatische Ausgleichsfunktionen erhalten. Darüber hinaus leistet die Agri-PV-Anlage durch die Erzeugung erneuerbarer Energie einen Beitrag zur CO₂-Einsparung und damit zum Klimaschutz.

→ kein additiver Kompensationsbedarf über die bereits bilanzierte EAB hinaus.

Zu. 3. (HzE) Bewertung von befristeten Eingriffen

Die Bewertung als befristeter Eingriff trifft nicht zu.

Zu 4. (HzE) Anforderung an die Kompensation

Anforderung an die Kompensation

Im Rahmen der Vorhabensplanung wurden verschiedene Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt. So erfolgt eine flächensparende Anordnung der technischen Infrastruktur, die Erschließung wird auf das notwendige Maß beschränkt und erfolgt über vorhandene Strukturen. Der Versiegelungsgrad wird durch die Nutzung von Rammfundamenten für die Modultische geringgehalten. Bestehende Geländestrukturen und Vegetationselemente werden – soweit möglich – erhalten und in die Planung integriert.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Maßnahmen zur Deckung des Kompensationsdefizits durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Vorhabenfläche.

Da sich die Kompensationsmaßnahmen vollständig innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Wertstufe 4 befinden, ist gemäß HzE M-V (Punkt 4.5) ein Lagezuschlag von 10 % anzusetzen. Der ermittelte Kompensationswert wird daher mit dem Faktor 1,1 multipliziert.

Optionen	Fläche der Kompensationsmaßnahme [m²]	Kompensationswert der Maßnahme (Maximalwert)	Zusatzbewertung	Entsiegelungszuschlag	Lagezuschlag (1 + 10%)	Kompensationswert der Maßnahme (Grundbewertung+ Zusatzbewertung+ Entsiegelungszuschlag+ Lagezuschlag)	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent für (beeinträchtigte) Kompensations- maßnahme [m² KFÄ]
Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (Pkt 2.33 HzE)	35.000	2	0	0	1,1	2	1,00	77.000
Anlage von Wald durch Sukzession (Pkt 1.13 HzE)	12.700	2	1		1,1	3	1,00	41.910
								118.910

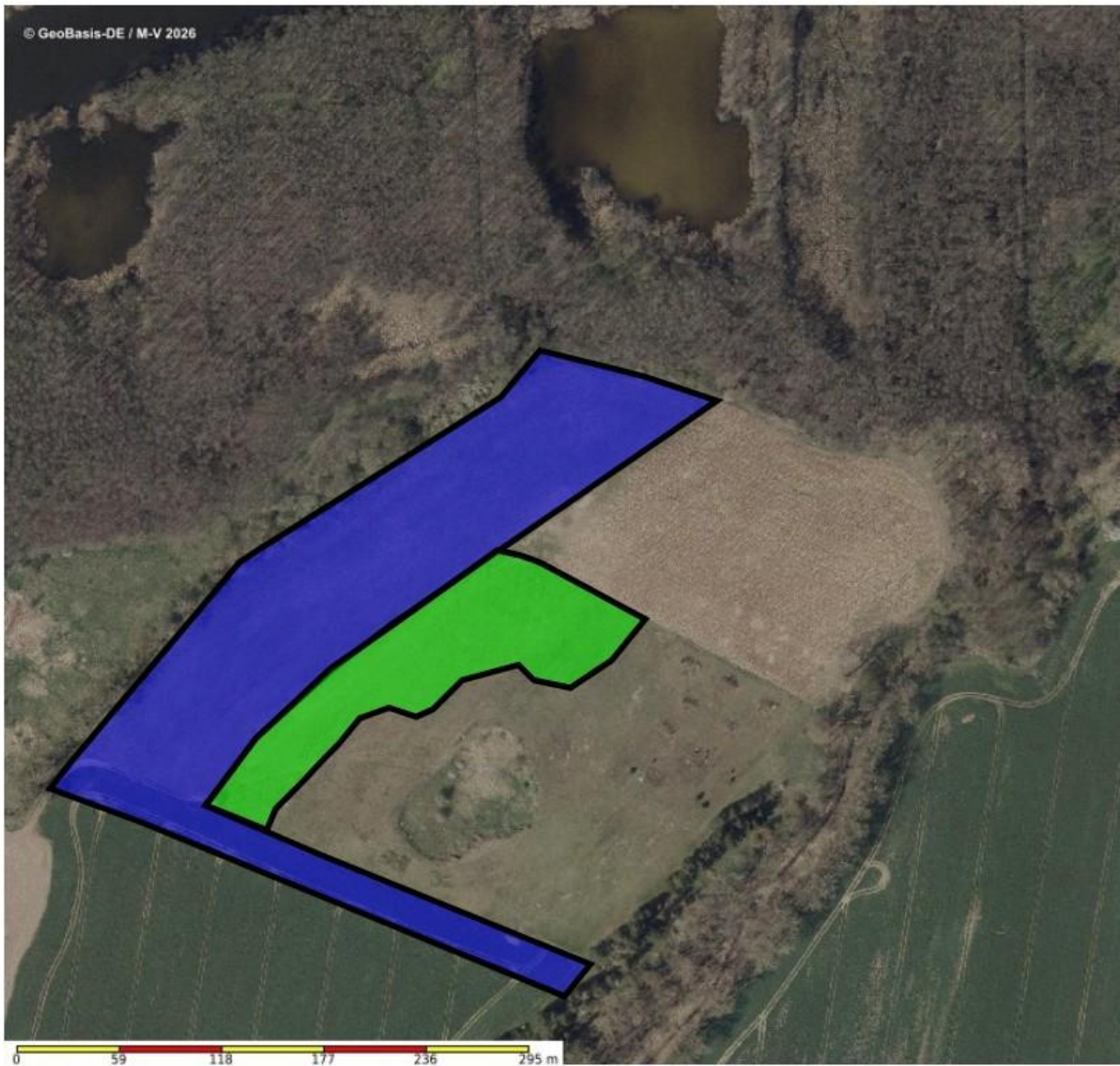


Abbildung 1: Lage der Maßnahmenflächen 2.33 HzE (blau) und 1.13 HzE (grün) bei Kagenow

Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese (Pkt 2.33 HzE) - Flurstücken 15, 16, 17, 18 u. 19 Flur 3 (jeweils teilweise), Gemarkung Kagenow

Maßnahme 2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese
--------------------------	--

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption:

Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- Spontane Begrünung (keine Einsaat)
- Mindestbreite 10 m
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Nutzungsoption: Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken

Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche
Kompensationswert: 2,0

Die vorgesehene Nutzung der Maßnahmenfläche als einschürige extensive Mähwiese (ca. 35.000 m²) wird verbindlich festgelegt und dauerhaft gesichert, um die Maßnahme gezielt multifunktional auszurichten. Eine anderweitige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist ausgeschlossen.

Trotz der teilweise über 27 liegenden Bodenwertzahlen ist die Maßnahme im vorliegenden Einzelfall anerkennungsfähig, da die Fläche aufgrund ihrer Lage innerhalb eines funktionalen Biotopverbundes, ihrer unmittelbaren Nähe zu zahlreichen naturschutzrelevanten Strukturen, gesetzlich geschützten Biotopen und Schutzgebieten sowie ihrer besonderen Eignung zur gezielten Förderung von Offenland-Zielarten eine hervorgehobene ökologische Bedeutung besitzt.

Die Nutzung und Pflege erfolgen unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- Mahd frühestens ab dem 1. September eines Jahres,
- vollständige Abfuhr des Mähgutes,
- je nach Standort höchstens eine Mahd jährlich, jedoch mindestens eine Mahd innerhalb von drei Jahren,
- Einhaltung einer Mahdhöhe von mindestens 10 cm über der Geländeoberkante,
- ausschließliche Verwendung eines Messerbalkenmähwerkes.
- spontane Begrünung ohne Einsaat,
- keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittel,
- kein Umbruch, keine Bodenbearbeitung und keine Melioration,

Die späte und extensive Mahd ist insbesondere zum Schutz der auf der Fläche potenziell vorkommenden Offenland- und Bodenbrüter erforderlich. Durch den Mahdzeitpunkt ab dem 1. September werden Störungen und Verluste von Nestern, Gelegen und Jungvögeln während der Brut- und Aufzuchtzeit weitgehend vermieden. Die erhöhte Schnitthöhe und der Einsatz eines Messerbalkenmähwerkes reduzieren darüber hinaus das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Vögel, Amphibien, Reptilien und wirbellose Tiere.

Durch die festgelegte Pflege entstehen dauerhaft offene und strukturreiche Grünlandflächen, die insbesondere für Offenland- und Bodenbrüter geeignete Brut- und Nahrungshabitate bereitstellen. Damit leistet die Maßnahme neben der Aufwertung der Biotopstruktur einen wirksamen Beitrag zur Förderung avifaunistischer Zielarten des Agrarraumes.

Die Maßnahme wird auf Ackerflächen der Flurstücke 15, 16, 17, 18 und 19, jeweils teilweise, Flur 3, Gemarkung Kagenow, umgesetzt. Trotz der teilweise über 27 liegenden Bodenwertzahlen ist die Maßnahme anerkennungsfähig, da die Fläche eine besondere funktionale Bedeutung übernimmt. Sie dient insbesondere der Stärkung des Biotopverbundes, der Pufferung angrenzender geschützter und wertvoller Biotopstrukturen sowie der gezielten Förderung von Zielarten des Offenlandes.

Aufgrund dieser besonderen funktionalen Bedeutung überwiegt die ökologische Funktion der Maßnahmenfläche gegenüber der ausschließlich bodenkundlichen Bewertung. Die Maßnahme kann daher trotz der höheren Bodenwertzahlen als kompensationswirksam anerkannt werden. Die dargestellten Nutzungs- und Pflegevorgaben sind dauerhaft rechtlich, vertraglich oder dinglich zu sichern.

Anlage von Wald durch Sukzession (Pkt. 1.13 HzE) – Flurstücke 15 u. 16 (jeweils teilweise), Flur 3, Gemarkung Kagenow

Maßnahmevariante 1.13	Anlage von Wald durch Sukzession
------------------------------	---

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- natürliche Sukzession, wenn die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen
- natürliche Waldbildung nicht auf Flächen mit der Gefahr der Ausbreitung von invasiven Arten
- Mindestflächengröße: 0,2 ha i.S. d. LWaldG

Kompensationswert: 2,0

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei Nutzungsverzicht (Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind)

Zur Stärkung des Biotopverbundes wird auf den Flurstücken 15 und 16 (jeweils teilweise), Flur 3, Gemarkung Kagenow, auf einer Fläche von insgesamt ca. 12.700 m² ein Trittsteinbiotop in Form eines kleinen Waldstücks entwickelt. Die Maßnahmenfläche umfasst insgesamt ca. 12.700 m² und überschreitet damit die erforderliche Mindestflächengröße von 0,2 ha deutlich.

Die Waldentwicklung erfolgt auf einer bislang intensiv landwirtschaftlich (Intensivgrünland) genutzten Fläche durch natürliche Sukzession. Ausschlussgründe für die Anerkennung der Maßnahme liegen nicht vor. Die Fläche befindet sich weder auf einem wertvollen offenen Trockenstandort gemäß Karte III, Punkt 6.1 des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans noch in einem Rastvogelgebiet der Stufen 3 oder 4. Sie liegt ebenfalls nicht in einem ausgewiesenen Bereich zur Strukturaneicherung in der Agrarlandschaft gemäß Karte III, Punkt 7.1 des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans und nicht auf einem entwässerten Standort.

Zu angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen, insbesondere zu vorhandenen Gehölz- und Feuchtstrukturen, wird ein Mindestabstand von 30 m eingehalten. Der Abstand von 30 m wird ebenfalls zu der angrenzenden weiteren Kompensationsmaßnahme berücksichtigt, um eine fachgerechte räumliche Abgrenzung der Maßnahmen sicherzustellen.

Die Waldentwicklung erfolgt ausschließlich durch natürliche Sukzession. Pflanzungen oder künstliche Bestandsbegründungen sind nicht vorgesehen. Die standörtlichen Voraussetzungen für eine natürliche Waldbildung liegen vor; eine besondere Gefahr der Ausbreitung invasiver Arten besteht nicht. Die Aufforstung bedarf einer Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz; eine zusätzliche naturschutzrechtliche Sicherung der Fläche ist nicht erforderlich.

Auf der Maßnahmenfläche ist darüber hinaus ein dauerhafter Nutzungsverzicht vorgesehen. Wirtschaftliche, touristische und sonstige Nutzungen werden ausgeschlossen. Unberührt bleiben die jagdliche Nutzung, das allgemeine Betretungsrecht, Maßnahmen des phytosanitären Waldschutzes sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, soweit diese zur Sicherung oder Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind. Für den dauerhaften Nutzungsverzicht wird ein Zuschlag von +1,0 berücksichtigt.

Durch die Maßnahme entsteht ein strukturreicher und dauerhaft ungenutzter Wald- und Gehölzbestand, der als Trittsteinbiotop fungiert und die Habitatvernetzung innerhalb der Agrarlandschaft verbessert. Gleichzeitig wird die bislang intensiv genutzte Grünlandfläche ökologisch aufgewertet und eine nachhaltige Verbesserung der Biotopstruktur sowie des Landschaftsbildes erreicht.

Lage der Maßnahmenflächen im Verbund naturnaher Lebensräume

Besondere Lage der Maßnahmenflächen zwischen naturnahen Gebieten

Die geplanten Maßnahmenflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet LSG_067a „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ (Landkreis Vorpommern-Greifswald) und grenzen teilweise unmittelbar und teilweise überlappend an mehrere europäische und nationale Schutzgebiete an. Dazu zählen das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE_2147-401 „Peenetallandschaft“ sowie das Naturschutzgebiet NSG_328 „Peenetal von Jarmen bis Anklam“.

Das Peenetal ist durch großflächige Niedermoorstandorte, eine hohe Strukturvielfalt und eine außergewöhnliche Habitatvielfalt gekennzeichnet, die zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Brutvögeln mit spezialisierten Habitatansprüchen, als Lebensraum dient. Die hohe Bedeutung des Gebietes für Arten wie Bartmeise, Blaukehlchen, Flussseseschwalbe und verschiedene Entenarten ist eng an großräumig zusammenhängende, störungsarme Offenland- und Feuchtlebensräume gebunden.

Die Extensivierung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen trägt dazu bei, den funktionalen Lebensraum des Schutzgebietes über die formalen Gebietsgrenzen hinaus zu erweitern. Durch reduzierte Düngung, angepasste Mahdregime und geringere Nutzungsintensität verbessern sich die Standortbedingungen für artenreiche Wiesenvegetation sowie für Insekten als zentrale Nahrungsgrundlage vieler Brutvogelarten. Gleichzeitig entstehen störungsärmere Übergangszonen, die als Pufferbereiche wirken und die Störanfälligkeit empfindlicher Brutgebiete im Kernbereich des NSG verringern.

Die Anlage von Wald- und Gehölzflächen in räumlicher Nähe zum Schutzgebiet fördert zusätzlich die strukturelle Vielfalt der Landschaft und stärkt den Biotopverbund. Insbesondere Waldrandbereiche stellen artenreiche Übergangshabitate dar, die sowohl von Offenlandarten als auch von gehölzgebundenen Vogelarten genutzt werden. Zudem verbessern Gehölzstrukturen die ökologische Vernetzung zwischen Talrand, Zuflüssen und angrenzenden Landschaftsräumen, was für viele Tierarten, darunter auch Säugetiere wie Biber und Fischotter, von Bedeutung ist.

In Kombination fördern Extensivierungsmaßnahmen und Gehölzentwicklung die Ausbildung einer kleinräumig strukturierten Mosaiklandschaft, die den vielfältigen Habitatansprüchen der im Peenetal vorkommenden Flora und Fauna besser entspricht als intensiv genutzte Agrarlandschaften. Damit unterstützen die Maßnahmen nicht nur den Erhalt der außergewöhnlichen Biodiversität des Peenetals, sondern tragen auch zur langfristigen Stabilisierung der ökologischen Funktionen des Schutzgebietes bei.

zu 5. (HZE) Gesamtbilanzierung

Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt insgesamt 118.700 m² EFÄ. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, bestehend aus der Umwandlung von Acker in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese gemäß Punkt 2.33 HzE sowie der Anlage von Wald durch Sukzession gemäß Punkt 1.13 HzE, wird eine Kompensationsleistung von insgesamt 118.910 m² KFÄ erreicht.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird damit vollständig gedeckt. Darüber hinaus ergibt sich eine geringfügige Überkompensation in Höhe von 210 m² KFÄ.

Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird eine deutliche ökologische Aufwertung der betroffenen Flächen erreicht. Insbesondere erfolgt eine Entwicklung strukturreicher Offenland- und Gehölzlebensräume mit erhöhter Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sowie einer nachhaltigen Verbesserung der Bodenfunktionen und des Biotopwertes.

Zudem wird das Landschaftsbild auf den Kompensationsflächen deutlich aufgewertet. Die Entwicklung extensiver Offenlandbereiche sowie sukzessiv entstehender Gehölzstrukturen führt zu einer stärkeren landschaftlichen Gliederung und erhöht die visuelle Vielfalt des Landschaftsraumes.

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff wird damit vollständig und funktional kompensiert.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 13.07.2026
Unterschrift:

Herold